

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heiningen in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	Euro	701.700,00
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	Euro	992.600,00
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	Euro	0,00
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	Euro	61.000,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	637.100,00
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	836.600,00
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	0,00
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	0,00
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	0,00
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	73.500,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	637.100,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	910.100,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 2.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) sind durch eine gesonderte Realsteuerhebesatzsatzung bestimmt und festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

Unerheblich sind darüber hinaus – ohne Rücksicht auf die Höhe – über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht zu Leistungen an Dritte führen (z. B. Innere Verrechnungen) oder die im Rahmen von abschlusstechnischen Buchungen notwendig sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 200.000,00 €.

Heiningen, den

J. Naue
Bürgermeister